Dresdner Volkszeitung

Postscheckkonto: Dresden Nr. 1268, Kaden & Comp.

Organ für das werktätige Volk

Bankkonten: Sächsische Staatsbank, Dresden. Bank d. Arbeiter, Angestellten u. Beamten, Akt.-G., Dresden. Gebrüder Arnhold, Dresden

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Dresden

Bei Eintritt von Störungen irgendwelcher Art, sei es durch oder ohne Einfluß höherer Gewalten, hat der Bezieher der Dresdner Volkszeitung keinen Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises oder auf Nachlieferung der Zeitung

Bezugspreis mit der täglichen Unterhaltungsbeilage „Leben, Kunst, außerdem „Welt und Zeit" monatlich 1.80 M. zuzügl. 40 Pf. Bringerlohn. Postbezug 1.80 M. zuzügl. Post- u. Zustellungsgeb. 84 Pf. Telegramm-Adresse: Dresdner Volkszeitung

Schriftleitung: Wettinerplatz 10. Fernsprecher Nr. 25 261. Sprechstunde nur wochentags von 12 bis 1 Uhr
Geschäftsstelle: Wettinerplatz 10. Fernsprecher Nr. 25 261 u. 19 707. Geschäftszeit von früh 7 Uhr bis 5 Uhr nachmittags

Anzeigenpreise: Die 30 mm breite Nonpareillezeile 35 Pf., die 90 mm breite Reklamezeile 2 M., für auswärts 40 Pf. u. 2.50 M., abhängig Preissenkung laut Tarif. Familienanzeigen, Stellen- u. Mietgesuche 20 Pf. netto. Für Briefniederleg. 10 Pf. Einzelnr. 10 Pf.

Nr. 87 | Dresden, Donnerstag, den 14. April 1932 | 43. Jahrgang

Hitlers Privatarmee verboten

Eine längst fällige Maßnahme – Die kapitalistische Presse für die braunen Garden

Berlin, 13. April.

Amtlich wird mitgeteilt: Die Sturmabteilungen, Schutzstaffeln und sonstige militärähnliche Organisationen der NSDAP. sind heute durch eine Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung aufgelöst worden. Die Reichsregierung hat dem Reichspräsidenten diese Maßnahme einstimmig empfohlen.

Die Auflösung dieser Organisationen ist gemäß den Grundgesetzen des staatlichen Lebens notwendig, um die öffentliche Sicherheit und Ordnung aufrechtzuerhalten und die Staatsautorität vor weiteren schweren Beeinträchtigungen zu bewahren.

Die Verordnung

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

§ 1

Sämtliche militärähnlichen Organisationen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, insbesondere die Sturmabteilungen (SA.), die Schutzstaffeln (SS.), mit allen dazu gehörigen Stäben und sonstigen Einrichtungen, einschließlich der SA.-Beobachter, SA.-Reserven, Motorstürme, Marinestürme, Reiterstürme, des Fliegerkorps, Kraftfahrkorps, Sanitätskorps, der Führerschulen, der SA.-Kasernen und der Zeugmeistereien werden mit sofortiger Wirkung aufgelöst.

§ 2

(1) Die zur Zeit der Auflösung im Besitz der aufgelösten Organisation oder eines ihrer Mitglieder befindlichen Gegenstände, die dem militärähnlichen Zwecke der Organisation gedient haben, oder zu dienen bestimmt gewesen sind, können polizeilich sichergestellt werden. Auf Verlangen des Reichsministers des Innern muß dies geschehen.

(2) Gegen die polizeiliche Anordnung ist die Beschwerde im Dienstaufsichtswege zulässig. Eine auf Verlangen des Reichsministers des Innern angeordnete Sicherstellung kann nur mit seiner Zustimmung abgeändert werden.

(3) Schadenersatzansprüche wegen Verlustes oder Beschädigung sichergestellter Gegenstände sind ausgeschlossen, sofern nicht der Schaden durch vorsätzliches Handeln verursacht ist.

§ 3

(1) Wer sich an einer Organisation, die auf Grund dieser Verordnung aufgelöst worden ist, als Mitglied beteiligt oder sie auf andere Weise unterstützt oder den durch die Organisation geschaffenen organisatorischen Zusammenhalt weiter aufrechterhält, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

(2) Neben der Gefängnisstrafe kann auf Geldstrafe erkannt werden.

(3) Gegenstände, die nach der Auflösung der Organisation für die Zwecke der aufgelösten Organisation oder der Ersatzorganisation gebraucht oder bestimmt sind, können eingezogen oder unbrauchbar gemacht werden, auch wenn sie weder dem Täter noch einem Teilnehmer gehören.

(4) Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf die Einziehung oder Unbrauchbarmachung selbständig erkannt werden.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt, mit Ausnahme des § 3, mit ihrer Verkündigung in Kraft; § 3 tritt mit dem zweiten Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Reichsminister des Innern.

* * *

Die Durchführung des Verbots

Der Reichsminister des Innern hat zur Durchführung vorstehender Verordnung des Reichspräsidenten folgende Bestimmungen erlassen:

Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Staatsautorität vom 13. April 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 175) wird hiermit verordnet:

§ 1

Soweit bei der Durchführung der Auflösung der in § 1 der Verordnung bezeichneten Organisationen SA.-Heime oder ähnliche Einrichtungen aufgelöst werden, in denen Mitglieder der aufgelösten Organisationen wohnen, ist dafür Sorge zu tragen, daß diese Personen nicht der Obdachlosigkeit verfallen. Die Polizeibehörde hat ihnen zu diesem Zweck entweder eine angemessene Räumungsfrist zu setzen, die ihnen die Erlangung einer anderen Unterkunft gestattet, oder im Benehmen mit den Behörden der öffentlichen Fürsorge dafür Sorge zu tragen, daß sie eine andere Unterkunftsmöglichkeit erlangen und für eine angemessene Uebergangszeit ihren Lebensunterhalt bestreiten können.

§ 2

Der polizeilichen Sicherstellung gemäß § 2 der Verordnung unterliegen insbesondere sämtliche zum Dienstanzug der SA. getragenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände, einschließlich der Abzeichen, wie sie im einzelnen auf Seite 105ff. der Dienstvorschrift für die SA. aufgeführt sind. Der Sicherstellung unterliegen ferner die Fahnen und Standarten sowie alle sonstigen Gegenstände, die den militärähnlichen Zwecken der Organisation gedient haben oder zu dienen bestimmt waren, wie z. B. Flugzeuge, Kraftfahrzeuge, sonstige Mittel zur Bewerkstelligung des Nachrichten- und Relaisdienstes, Sanitätsmaterial, Instrumente der Spielmanns- und Musikzüge, Feldbücher, Zelte.

*

Die Nester der Totschläger geschlossen!

In Berlin wurden sofort nach der Bekanntgabe der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Staatsautorität sämtliche 27 Heime der SA. polizeilich besetzt, durchsucht und dann geschlossen. Von der Polizeiaktion wurden zudem etwa 260 Befehlsstellen der SA.- und SS.-Truppen erfaßt. — Gleiche Meldungen kommen aus den anderen Städten des Reiches.

In Hamburg war das ganze Haus des SA.-Heimes vor dem Eintreffen der Polizei unter Tränengas gesetzt worden. Den Beamten war es deshalb nicht möglich, in die vergasten Räume zu gelangen. Man mußte dem Gas erst durch Einschlagen der Fenster einen Abzug verschaffen. Umfangreiches Material wurde beschlagnahmt. 20 Personen, darunter sieben Abgeordnete der Hamburgischen Bürgerschaft und ein Reichstagsabgeordneter, wurden sistiert.

In anderen Städten fand man noch Uniformen und militärische Ausrüstungsgegenstände. In Darmstadt auch ein Flugzeug neben Waffen aller Art.

B. München, 13. April. (Eig. Drahtber.) Auf Anordnung der bayerischen Regierung hat die bayerische Landespolizei am Mittwoch abend das Münchner Braune Haus besetzt. Die Straßen in der Umgebung der Hitler-Residenz wurden in großem Umfang abgesperrt. Die Polizei nahm eine Haussuchung vor, die bis in die Nacht hinein dauerte.

*

Das Verbot war vorher verraten worden!

Alles belastende Material beseitigt!

W. Bochum, 13. April. (Eig. Drahtb.) Im Bereich des Polizeipräsidiums Bochum wurden sofort nach der Bekanntgabe des SA.- und SS.-Verbotes, wie in anderen Städten des Ruhrgebietes, in über 100 SA.- und SS.-Stellen Haussuchungen vorgenommen. Die Aktion blieb jedoch ohne Ergebnis, da alles Material bis auf das letzte Stück Papier bereits vorher beseitigt worden war.

*

Die Beseitigung sämtlicher Akten aus den SA.- und SS.-Befehlsstellen zeigt, daß die NSDAP. von dem Verbot rechtzeitig unterrichtet worden ist. Tatsächlich soll die Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Staatsautorität nach zuverlässigen Mitteilungen bereits am Dienstag abend im Braunen Haus in München im Wortlaut bekannt gewesen sein. Ein Beweis, daß selbst die höchsten Amtsstellen nicht frei von verräterischen Nazisubjekten sind. Von dem Geld der Republik werden diese Subjekte bezahlt. Ihre Dienste aber leisten sie in erster Linie den Scharlatanen und Demagogen um Hitler, weil sie glauben, eines Tages durch diese Gesellschaft besondere Karriere machen zu können.

Der Vorgang der Notverordnung des Reichspräsidenten an das Braune Haus in München ist ein neuer, treffender Beweis dafür, daß es mit der Zurückhaltung der Reichsregierung gegenüber dem Nazibeamtentum nunmehr ebenfalls endlich ein Ende haben muß.

Gebot der Sicherheit

Wenn in den Massenversammlungen des Präsidentschaftswahlkampfes die Redner auf die Umtriebe der braunen Bürgerkriegsbanden zu sprechen kamen, dann schwoll ihnen stets eine Massenstimme entgegen: „So etwas gehört verboten!" Die republikanisch-demokratische Bevölkerung Deutschlands war längst der Meinung, daß der Staat gegenüber diesen Banden zu viel Geduld zeigte, und daß, wenn der Rotfrontkämpferbund verboten werden konnte, eine faschistische Armee dieser Art nicht geduldet werden durfte. Die schon traditionelle Langmut republikanischer Behörden gegenüber den braunen Gewalthaufen hat bei den Führern dieser Privatarmee das Gefühl erzeugt, daß sie der verfassungsmäßigen Staatsgewalt gegenübertreten könnten wie Macht zu Macht, politische Organisation gegen Staatsorganisation, Privatarmee gegen Staatsheer. Dieser Zustand bedeutete eine Gefährdung der Staatsautorität und des inneren Friedens. Er mußte auf die Dauer Zerrüttung der Rechtssicherheit und Anarchie im Gefolge haben.

Wäre dieser Zustand länger geduldet worden, so wären entsprechende Gegengründungen gegen die Privatarmee des Herrn Hitler kaum zu vermeiden gewesen! Die politischen Kräfte, gegen die die Privatarmee des Herrn Hitler sich in erster Linie feindselig wandte, haben bisher von solchen Gegengründungen abgesehen. Organisationen, wie beispielsweise das Reichsbanner, können in keiner Weise auf eine Stufe mit der Armee Hitlers gestellt werden. Sie haben weder ein Offizierkorps noch Kasernen, noch eine unbedingte Befehlsgebundenheit, keine Waffen und kein militärisches Gerät wie die militärischen Formationen des Herrn Hitler. Die SA. und die SS. jedoch besitzen ein geschlossenes Offizierkorps, Kasernen und Feldzeugmeistereien, Waffen und Feldgerät. Das Reichsbanner hat keine Kompanien, Bataillone, Regimenter, Divisionen und Armeekorps wie die braune Armee des Herrn Hitler. Es schießt nicht mit Maschinengewehren und blinkt nicht mit Feldgerät, es sucht keine Leute, die mit der Fliegerwaffe ausgebildet sind.

Die NSDAP. jedoch hat sich einen regelrechten Militärapparat und eine Armee neben der Partei geschaffen. Wäre dies geduldet worden, so wären andere große Parteien ähnlich verfahren. So hätten sich in kurzer Frist in Deutschland mehrere Privatarmeen gegenüber gestanden. Ein Landsknechtunwesen schlimmster Art hätte das Volk zerrissen und die staatliche Ordnung verwildert.

Die Auflösung der Privatarmee des Herrn Hitler war notwendig, um im Rahmen der Verfassung die Gleichberechtigung aller anderen Parteien gegenüber der NSDAP. sicherzustellen. Beim Verbot der SA. handelt es sich nicht um eine Einschränkung legaler Betätigung und Werbekraft der NSDAP. Große politische Parteien, wie diese Partei es ist, möge sie auch noch so sehr auf geistiger Verwirrung und Verwilderung des politischen Denkens beruhen, müssen mit geistigen Gegenmitteln bekämpft werden, das ist der Sinn der Demokratie. Aber der Sinn der Demokratie ist es auch, daß die Gewaltmittel, die diese Partei sich zugelegt hat, zerschlagen werden, daß ihr die Möglichkeit genommen wird, mit Gewalt und mit Anmaßung militärischer und polizeilicher Gewalt die Bevölkerung und andere Parteien zu terrorisieren! Die Verordnung des Reichspräsidenten ist daher keine Unterdrückungsmaßnahme, sondern Schutz vor Unterdrückung der Bevölkerung durch eine Privatarmee. Sie ist eine Befreiung vom Terror der braunen Gewalthaufen.

Für die republikanische Bevölkerung mancher Gebiete im Reich, so namentlich in Braunschweig, bedeutet die Verordnung geradezu eine Befreiung von unerträglich gewordenem Terror und die Wiederherstellung geordneter

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id416951805-19320414/1 gefördert von der Deutschen Forschungsgemeinschaft DFG